

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Ralph Angermund

Deutsche Richterschaft 1919–1945

Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Einleitung	7
I. Richterschaft und Weimarer Republik	19
Krisenerfahrung	20
Politik und Rechtsprechung	31
Richter und NSDAP	40
II. Die »Machtergreifung«	45
Das Berufsbeamten gesetz	50
Die Auflösung der Richtervereine	56
Die »Parteirevolution von unten«	61
III. Gleichgeschaltet und gelenkt?	68
Die Mitsprache der Partei in Personalangelegenheiten	72
Einflußnahmen des Reichsjustizministeriums	87
IV. Richterliche »Berufsfreudigkeit« und NS-Presse	95
V. Juden vor Gericht	104
Die Umwertung des Bürgerlichen Gesetzbuches	109
Die Rechtsprechung zum Blutschutzgesetz	125
VI. Gegen »Heimtücke« und »Hochverrat«	133
Entstehung und Besetzung der Sondergerichte	137
Ungleiche Maßstäbe	140
VII. Richterschaft und Staatspolizei – Konkurrenz und Kooperation	158
Der »Kampf gegen Verbrechertum und Staatsfeinde«	160
Die Expansion der SS-Macht nach 1939	179
VIII. Strafrechtsprechung im Krieg – eine Skizze	201
Wille zur Härte	206
Gegen Defaitisten, Plünderer und »Fremdvölkische«	210
IX. Totaler Krieg – totale Lenkung?	220
Richterbriefe und Vor- und Nachschauen	231
X. »Justizkrise« und »Große Justizreform«	246
Neue Zuversicht – alte Hoffnungen	253

Abkürzungen	271
Literaturverzeichnis	272
Personenregister	278

Einleitung

1942 gab es im Großdeutschen Reich 14048 Richter¹. Sie dienten einem Regime, das die Grundrechte aufgehoben und die Prinzipien des Rechtsstaates restlos beseitigt hatte. Die Willkürherrschaft dieses Regimes war mit dem Recht und einem unabhängigen Richtertum unvereinbar. Das Recht war für die Nationalsozialisten kaum mehr als ein Mittel für ihre politischen Zwecke, und dementsprechend war ihr Verständnis der Aufgaben des Richters. Nach den sogenannten Richter-Leitsätzen zum Beispiel, die der Reichsjuristenführer Hans Frank im Januar 1936 präsentierte, hatte sich der Richter widerspruchslos in den Dienst des NS-Staates zu stellen, die Rechtsquellen in dessen Sinne auszulegen und alle Entscheidungen und Äußerungen des »Führers«, gleich ob sie in einem Gesetz festgelegt seien oder nicht, ohne Prüfung als geltendes Recht zu akzeptieren. Auf dem Boden der NS-Weltanschauung stehend, habe der Richter »die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsgliedern zu schlichten«². Aufgabe der Richterschaft war damit also nicht zuletzt auch die Vernichtung politischer, rassischer und asozialer »Volksschädlinge«.

Es ist heute unstrittig, daß die deutsche Richterschaft diese Anforderungen weitestgehend erfüllt hat. Bis in die letzten Kriegstage hinein wandten deutsche Richter die Unrechtsgezeze des Dritten Reiches an und unterdrückten Gegner des Nationalsozialismus, »Defaitisten« und andere »Volksschädlinge« mit drakonischen Strafen. Bilanz ihrer Rechtsprechung sind weit über 16500 Todesurteile, von denen die meisten zwischen 1939 und 1945 gefällt wurden. Spuren des Widerstands oder der Verweigerung finden sich hingegen in den Akten der Justiz des Dritten Reichs nur in höchst seltenen Fällen. Der Wuppertaler Gerichtsassessor Martin Gauger, der 1934 als Christ den Eid auf Hitler verweigerte und schließlich, nachdem er sich 1940 dem Wehrdienst entzogen hatte, den Tod im

1 Nach dem Handbuch für die Justizverwaltung, bearbeitet im Reichsministerium der Justiz, Berlin 1942, davon 11132 Richter im Altreich, 1371 in Österreich, 880 in den eingegliederten Ostgebieten und 665 im Protektorat Böhmen und Mähren. Die Zahl der Amtsrichter betrug 8152, der LG-Räte 4593, der OLG-Räte, OLG-Präs. und Richter an den Landesgerichtshöfen 1245, der Staatsanwälte 2596 und der Beamten des höheren Dienstes im Justizvollzug 464.

2 Leitsätze vom 14. 1. 1936, in: DR 1936, S. 10, zit. nach W. Hofer (Hrsg.), Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945. Frankfurt 1982, S. 101f.

KZ Buchenwald fand, oder der Brandenburger Amtsgerichtsrat Lothar Kreyßig, der – auch aus christlicher Überzeugung – gegen die Euthanasieaktionen protestierte, gehören zu den ganz wenigen Richtern, die in offenen Gegensatz zum NS-Regime traten³. Die übergroße Mehrheit ihrer Kollegen ließ keine Distanz oder Zweifel gegenüber dem Dritten Reich erkennen⁴. Sie verhielten sich gegenüber »Führer und Reich« absolut loyal oder trieben gar, wie u. a. Hans Robinsohn⁵, Ernst Noam und Wolf-Arno Kropat⁶ in ihren Studien über die Rechtsprechung gegen Juden deutlich gemacht haben, die Zerstörung des Rechtsstaates immer weiter voran.

Der Weg zu der Einsicht, daß die Richterschaft dem NS-Regime widerspruchlos und oft mit Übereifer gedient hat, war für die bundesdeutsche Justiz lang und schwierig. Die Frage nach den Vermengungen von Recht, richterlichem Handeln und Politik, die die Geschichte der NS-Justiz unweigerlich aufwirft, stellte man in den fünfziger Jahren nicht gern, zumal dabei das damals gepflegte Bild vom Richter als wissenschaftlich-wertfrei entscheidenden »Gesetzespriester« rasch ins Wanken geraten wäre. Vor allem aber berührte die Frage nach der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus einen wunden Punkt des demokratischen Neubeginns nach 1945, nämlich die weitgehend ungebrochene personelle Kontinuität zwischen den Justizapparaten des Dritten Reiches und der Bundesrepublik.

Wie in anderen Bereichen von Staat und Gesellschaft fand nach 1945 auch in der Justiz der Westzonen keine wirkliche »Entnazifizierung« statt. Die meisten der Richter, die die Alliierten in den ersten Nachkriegsmonaten wegen ihrer NS-Vergangenheit zunächst vom Dienst suspendiert oder in Internierungslager eingewiesen hatten, kehrten oft schon nach wenigen Monaten zurück. Angesichts der Nachkriegswirren, die u. a. in einer außerordentlich hohen Kriminalitätsrate ihren Niederschlag fanden, glaubte man auf eine funktionierende Rechtspflege nicht verzichten zu können. Diese war jedoch aufgrund des drückenden Personalmangels, der nach der Suspendierung der »Parteigenossen« an den Gerichten entstanden war, nicht mehr gewährleistet. Versuche, die

3 Zu Kreyßig siehe L. Gruchmann, Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich – aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreyßig, in: VfZ 1984, S. 461–488; kritischer: S. Willems, Lothar Kreyßigs Protest gegen die Euthanasieverbrechen im nationalsozialistischen Deutschland. Magisterarbeit Bochum 1986.

4 Dagegen H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick. Stuttgart 1968, S. 171f., nach dem bei rund 20 Prozent der Richter »meist ein starker Haß« gegen das NS-Regime lebendig war. Belege nennt Weinkauff nicht. Zu Weinkauff siehe unten.

5 H. Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Stuttgart 1977.

6 E. Noam/W.-A. Kropat (Hrsg.), Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten. Wiesbaden 1975.

Rechtspflege durch den verstärkten Einsatz von Laienrichtern oder – wie in der sowjetischen Besatzungszone – durch in Schnellkursen ausgebildete »Volksrichter« aufrechtzuerhalten, machte man nicht. Nach sehr oberflächlichen »Entnazifizierungs«-Verfahren ließ man statt dessen das alte Personal zurückkehren. In der Britischen Zone zum Beispiel waren 1948 rund 90 Prozent aller Landgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren ehemalige Mitglieder der NSDAP. Etliche dieser Richter waren vor der rigiden Entnazifizierungspolitik der Sowjets in den Westen geflohen und sorgten dort an einigen Gerichten für eine größere Zahl von »Parteigenossen«, als es sie dort vor dem Kriegsende gegeben hatte⁷. Hinter Forderungen, wie sie z. B. in der Widerstandsgruppe des Kreisauer Kreises zur »Wiederherstellung der Rechtsordnung« und zur »Bestrafung von Rechtsschändern« während der NS-Zeit formuliert worden waren, blieb man weit zurück⁸.

1949 wurde schließlich die überwiegende Mehrzahl der Richter, die zuvor dem NS-Regime gedient hatten, in die Dienste der Bundesrepublik übernommen. Dabei war die »Demokratietauglichkeit« der deutschen Richter während der Beratungen des Grundgesetzes noch heiß umstritten gewesen, insbesondere da sich abzeichnete, daß die Justiz in der zweiten deutschen Republik durch den Aufbau einer Verfassungsgerichtsbarkeit eine Schiedsfunktion in rechtlichen und politischen Streitfragen erhalten würde. SPD und KPD bezweifelten entschieden, daß sich die deutsche Richterschaft in einem demokratischen Rechtsstaat bewähren würde. Die SPD versuchte im Parlamentarischen Rat, die Aufnahme von Laien in das Bundesverfassungsgericht festzuschreiben, um durch die Beteiligung des »Nichtfachrichterelements« (CH. Schmid) eine demokratische Rechtsprechung zu gewährleisten. Zudem plädierte sie dafür, die »demokratische Zuverlässigkeit« der Bewerber für das Bundesverfassungsgericht durch Richterwahlausschüsse prüfen zu lassen. Die Umsetzung derartiger Vorschläge scheiterte jedoch an der konservativ-liberalen Mehrheit im Parlamentarischen Rat, die die Vergangenheit der Richterschaft weit positiver sah, ja z. T. sogar die Meinung vertrat, daß sich ein großer Teil der Richter im Rahmen des Möglichen gegen die NS-Unrechtsgesetze zur Wehr gesetzt habe. Vor allem sahen

7 Siehe u. a. J. R. Wenzlau, *Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland 1945–1949*. Königstein/Ts. 1979; H. Ostendorf/H. ter Veen, *Das »Nürnberger Juristenurteil«. Eine kommentierte Dokumentation*. Frankfurt/New York 1985; H. Hege, *Recht und Justiz*, in: W. Benz (Hrsg.). *Die Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1, Frankfurt 1989, S. 181–219; L. Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. München 1987; H. Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949*. Heidelberg 1989.

8 Siehe R. Bielstein (Hrsg.), *Dossier: Kreisauer Kreis. Dokumente aus dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus*. Frankfurt 1987, S. 296ff.

CDU/CSU und FDP in der Einschaltung von Wahlausschüssen die Gefahr, daß die Ernennung der Richter nach politischen Gesichtspunkten erfolgen könnte, und hielten nachdrücklich am traditionellen Berufsrichtertum fest⁹.

Parallel zur Rückkehr der Richter der NS-Zeit an die Gerichte begann in der Justiz der Westzonen die »Aufarbeitung« der Jahre zwischen 1933 und 1945. Anstoß hierfür war insbesondere das »Nürnberger Juristenumurteil«, das der US-Militärgerichtshof Nr. III Anfang Dezember 1947 gegen 16 Repräsentanten der NS-Justiz verkündete¹⁰. Dieses Urteil stufte die Justiz als kriminelles Werkzeug des NS-Unrechtsstaats ein und erklärte sie zahlloser Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig. »Der Dolch des Mörders« sei »unter der Robe des Juristen verborgen« gewesen¹¹.

Auf dieses Diktum reagierten die eben noch mit Entnazifizierungsverfahren bedrohten deutschen Juristen mit energischem Widerspruch. Dem »Nürnberger Juristenumurteil« hielt man entgegen, daß die Richter sich keinesfalls willentlich oder wissentlich an Verbrechen des Dritten Reiches beteiligt hätten. Vielmehr seien nationalsozialistischer Terror und die Tradition des Rechtspositivismus, der zufolge der Richter an das staatliche Gesetz gebunden sei und dieses mit dem Recht gleichzusetzen habe, für die Instrumentalisierung der Justiz nach 1933 verantwortlich gewesen¹². Insofern sei von den Richtern in der NS-Zeit auch keine Rechtsbeugung begangen worden, und zudem könne das, »was damals Recht war«, »heute doch nicht Unrecht« sein. Diese Auffassung bestimmte auch die Rechtsprechung der bundesdeutschen Gerichte gegen die ehemaligen Spitzen der NS-Justiz. Selbst Joachim Rehse, einem berücktigten Richter des Volksgerichtshofs, wurde 1956 vom Bundesgerichtshof bestätigt, daß die Todesurteile, die er gegen Gegner des NS-Regimes verhängt hatte, im Rahmen des Vertretbaren gelegen und keine Verletzung des Rechts dargestellt hätten¹³. Im übrigen plädierte

9 V. Otto, *Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rats*. Bonn–Bad Godesberg 1971, S. 97f.; K. Niclaub, *Demokratiegründung in Westdeutschland. Die Entstehung der Bundesrepublik von 1945–1949*. München 1974, S. 78ff., S. 156ff.

10 Das Nürnberger Juristenumurteil, hrsg. vom Zentraljustizamt für die Britische Zone, Hamburg 1948; Ostendorf/Veen, a. a. O.

11 Das Nürnberger Juristenumurteil, a. a. O., S. 43.

12 Ostendorf/ter Veen, a. a. O., S. 34ff.

13 Siehe u. a. R. Wassermann, *Justiz und politische Kultur. Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen als Herausforderung für Rechtsprechung und Bewußtsein der Öffentlichkeit*, in: B. Hey/P. Steinbach (Hrsg.), *Zeitgeschichte und Politisches Bewußtsein*. Köln 1986, S. 209–233; G. Spendel, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien*. Berlin/New York 1984. Dem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1956 schloß sich noch 1968 ein Berliner Schwurgericht in einem Prozeß gegen Rehse an.

man in der bundesdeutschen Justiz dafür, die Vergangenheit auf sich beruhen zu lassen. »Wer von euch ohne Sünde ist« – so der Präsident des Bundesgerichtshofes Hermann Weinkauff 1954 –, »der werfe den ersten Stein.«¹⁴

Wenn man sich mit der NS-Zeit beschäftigte, dann im wesentlichen nur, um Beispiele richterlichen Widerstands ausfindig zu machen. Das nordrhein-westfälische Justizministerium beispielsweise tat dies von 1948 an bis in die Mitte der fünfziger Jahre. Aufgrund einer Anfrage des VVN suchte man zunächst nach Richtern und Staatsanwälten, die »im Kampf gegen das NS-Unrechtsregime« ums Leben gekommen waren. Als durchweg »Fehlanzeigen« gemeldet wurden, erweiterte man die Suche auf Mitglieder der Justiz, die in »irgendeiner Form« mit dem Nationalsozialismus »in Konflikt« geraten waren¹⁵ – worauf eine Reihe von Richtern und Staatsanwälten namhaft gemacht werden konnte, die behaupteten, im Dritten Reich aus politischen Gründen nicht befördert worden zu sein, und nun auf »Wiedergutmachung« drängten. Inwieweit die Richter in Rheinland und Westfalen mit dem NS-Regime kooperiert hatten, war nicht Gegenstand der Untersuchungen.

An dieser Art der Vergangenheitsbewältigung hielt man um so entschiedener fest, als die DDR im Zuge des Kalten Krieges die Verstrickung bundesdeutscher Juristen in die NS-Geschichte zu Attacken gegen die Bundesrepublik nutzte. Sie bot den Bonner Justizbehörden umfangreiches Aktenmaterial über die NS-Vergangenheit westdeutscher Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsjuristen an¹⁶. 1962 wurde zudem der Kanzleramtschef Adenauers Hans Globke, der als Referent im Reichsinnenministerium zu den Verfassern eines Kommentars zu den antijüdischen Nürnberger Gesetzen gehört hatte, vom Obersten Gericht der DDR wegen »nationalsozialistischer Verbrechen« in Abwesenheit zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Die Folge war, daß man hinter der Forderung, die NS-Vergangenheit der Justiz aufzuklären, nicht nur einen Versuch zur Diskreditierung der Justiz, sondern – schlimmer noch – vor allem kommunistische Subversion vermutete. Unwille zur Aufarbeitung der Vergangenheit mischte sich mit krudem Antikommunismus. Bezeichnenderweise wurde im Hessischen Landtag der Vorschlag, die Personalakten der Richter und Staatsanwälte freizugeben, im Sommer 1960 selbst von dem sicherlich nicht zu den Konser-

14 Zit. nach H. Weinkauff, 75 Jahre Reichsgericht. Rede am 2. Oktober 1954, in: Deutsche Richterzeitung 1954, S. 251–253, hier S. 252.

15 Siehe HSTAD-Kalkum Rep. 86/83 und Rep. 145/354.

16 1955 nannte die DDR die Namen von 1310 Juristen mit NS-Vergangenheit. Siehe Braubuch: Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin. Berlin (Ost) 3. Aufl. 1968, S. 116. Siehe auch I. Rösler, Anteil und Rolle der politischen Justiz bei der Entstehung des Hitlerfaschismus. Berlin (Ost) 1956.

vativen zählenden FDP-Abgeordneten Heinz-Herbert Karry mit der Behauptung zurückgewiesen, daß ein solches Vorhaben den »Zonenpropagandisten« in »verfassungswidriger Weise« in die Hände spiele¹⁷.

Auch in der Forschung wurde zunächst keine kritische Aufarbeitung der NS-Justiz geleistet. Sie war vielmehr vor allem durch die Studie »Der Richter im Dritten Reich« des Bonner Landgerichtsrats Hubert Schorn geprägt, die in der Hauptsache aus einer Sammlung von Beispielen tatsächlichen oder angeblichen richterlichen Widerstands gegen das NS-Regime bestand¹⁸.

Ursprünglich hatte diese Dokumentation den Titel »Der Kampf der Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrechtsregime« tragen sollen, was wohl auch erklärt, warum die Justizbehörden Schorn bereitwillig unterstützten und ihm Personalakten und anderes Material zur Verfügung stellten, das nach der Veröffentlichung seiner Arbeit der Forschung zumeist verschlossen blieb.

Schorns die Richterschaft exkulpierende Studie blieb lange umstritten, obwohl Friedrich Karl Kübler 1963 auf antidemokratische Tendenzen in der Richterschaft vor 1933 verwies¹⁹ und 1964 Ilse Staff durch eine Sammlung von Urteilen aus der NS-Zeit dokumentierte, daß die Gerichte die ihnen nach 1933 verbliebenen Freiräume vielfach durchaus nicht dazu genutzt hatten, Unrecht zu verhindern oder zu mildern²⁰. Das Bild von der »leidenden« Justiz im Nationalsozialismus wurde vielmehr in der Untersuchung, die 1968 Hermann Weinkauff – der sich 1954 noch entschieden gegen eine Aufarbeitung der NS-Vergangenheit der Justiz ausgesprochen hatte – im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte vorlegte, im wesentlichen bestätigt²¹. Laut Weinkauff war die Richterschaft durch permanenten Druck von Seiten der NSDAP und der SS, eine straffe Lenkung durch das Reichsjustizministerium sowie eine konsequente Aushöhlung der richterlichen Unabhängigkeit zum Instrument des NS-Regimes gepräbt worden. Gegenüber den NS-Unrechtsgesetzen seien die Richter wehrlos gewesen, weil sie nach der rechts-positivistischen Lehre von der Identität des staatlichen Gesetzes mit dem

17 W. Koppel, *Ungesühnte Nazijustiz*, Karlsruhe 1963, S. 82.

18 H. Schorn, *Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente*. Frankfurt 1959.

19 F. K. Kübler, *Der Richter und das demokratische Gesetz*, in: *Archiv für civilistische Praxis* 1963, S. 105–128.

20 I. Staff (Hrsg.), *Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation*. Frankfurt 1964, Neuauflage 1978.

21 Weinkauff, a. a. O.; kritisch zu Weinkauff u. a. Ch. U. Schmick-Gustavus, *Das Heimweh des Walerjan Wrobel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/42*. Berlin/Bonn 1986, S. 114 ff.

Recht und der strikten Gesetzesbindung des Richters erzogen worden seien.

Daß diese Thesen der historischen Wirklichkeit nicht entsprachen, machte die ebenfalls 1968 erschienene Untersuchung von Bernd Rüthers zum »Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus«²² deutlich, die anhand zahlreicher Fallbeispiele zeigte, daß die Zivilgerichte nicht nur die NS-Gesetze angewandt, sondern auch Gesetze aus vornationalsozialistischer Zeit der »Rechtsauffassung« des Dritten Reiches angepaßt hatten. Gleichwohl meinte aber auch Rüthers, in der »strengen Gesetzesbindung des Richters [...] eine Rechtfertigung erheblicher Teile zweifelhafter oder auch anstößiger Gerichtsentscheidungen im Nationalsozialismus«²³ erkennen zu können, und sah die Verformung vornationalsozialistischer Gesetze in der »Ausstrahlung (Fernwirkung)« der »formell gültig« erlassenen »Vorschriften des nationalsozialistischen Gesetzgebers« begründet²⁴. Die eigentliche Ursache für die von ihm analysierte Pervertierung der Rechtsordnung durch die Gerichte sei die Veränderung der »Wertgrundlage des Gesamtsystems« nach 1933 gewesen. Die richterliche Gesetzesauslegung habe auch im Nationalsozialismus »primär eine dienende Funktion« gehabt und »vorgegebene Wertmaßstäbe [...] auf die sich wandelnden realen Verhältnisse« fortgebildet²⁵. Damit war die Richterschaft zumindest zum Teil erneut entlastet.

Die Literatur zur NS-Justiz orientierte sich lange an diesen die »dienende« Rolle des Richters betonenden Erklärungsmustern sowie an der von einer holzschnittartigen Totalitarismus-Theorie geprägten Vorstellung, unter der straffen Führung Hitlers habe das NS-Regime der deutschen Gesellschaft mit brutalem Terror seinen Willen und seine Wertvorstellungen aufgezwungen. Erst in den siebziger Jahren setzten sich allmählich andere, kritischere Positionen durch, was sich – außer durch die allgemeinen Veränderungen im politischen Klima – auch dadurch erklärt, daß die Generation der »Dabeigewesenen« allmählich aus dem Justizdienst ausschied und eine neue, politisch und sozial mehr heterogene Juristengeneration nachrückte. Vor allem jüngere Juristen orientierten sich an

22 B. Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. Tübingen 1968, zitiert nach Taschenbuchausgabe Frankfurt 1973. – Vgl. zur Fortentwicklung und Modifizierung dieser Thesen Rüthers neuere Werke u. a.: *Wir denken die Rechtsbegriffe um... Weltanschauung als Auslegungsprinzip*. Zürich 1987; *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*. München 1988.

23 Ebd., S. 432.

24 Ebd., S. 432f.

25 Ebd., S. 436f.

Ernst Fraenkel²⁶, Otto Kirchheimer²⁷ und Franz Neumann²⁸, die in ihren im Exil verfaßten Schriften schon in den dreißiger und vierziger Jahren den durchaus nicht nur passiv-»dienenden« Beitrag der Justiz zur Sicherung der NS-Herrschaft betont hatten. Anhand von Fallstudien aus der Rechtsphilosophie, der juristischen Methodik und der Rechtsprechung wurde nun die Funktion des Rechts und der Justiz im Nationalsozialismus kritisch untersucht²⁹, wobei u. a. eine gewichtige Studie von Diemut Majer über die rechtliche Behandlung der »Fremdvölkischen« in den eingegliederten Ostgebieten entstand, die eindrucksvoll nachwies, daß die Justiz wesentlich zur Realisierung der NS-Rassenideologie beigetragen hatte³⁰. Allerdings rückten auch die meisten Autoren dieser jüngeren Juristengeneration nicht davon ab, daß die Rechtsprechung des Dritten Reiches wesentlich mit Hilfe einer langfristig geplanten und stringent durchgeführten Steuerung von Reichsjustizministerium, NSDAP und SS bestimmt worden sei. Die Unterwerfung unter das »Führerprinzip«, eine gezielte Personalpolitik »und sonstige Lenkungsmaßnahmen« – so Majer – hätten den Ermessens- und Entscheidungsspielraum der Richter bei der Auslegung der zumeist recht unscharf gefaßten NS-Gesetze letztlich sehr begrenzt³¹.

Um so größere Aufmerksamkeit erregte 1983 Udo Reifner, als er eben diese These vehement bestritt³². Reifner lehnte es nicht nur ab, den Rechtspositivismus für die Instrumentalisierung der Justiz nach 1933 verantwortlich zu machen, sondern behauptete auch, »daß Richter und Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen und Rechtsprofessoren und (in geringerem Maße) auch die Anwaltschaft aus eigener Überzeugung und mit

26 Siehe u. a. E. Fraenkel, *Der Doppelstaat* (The Dual State 1. Aufl. 1940). Frankfurt/Köln 1974.

27 Siehe u. a. O. Kirchheimer, *Politische Justiz*. Frankfurt 1985.

28 F. Neumann, *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944* (1. Aufl. 1942). Köln/Frankfurt 1977.

29 Siehe u. a. J. Meinck, *Justiz und Justizfunktion im Dritten Reich*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 1981, S. 28–49; Redaktion *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus*. Bd. 1, Frankfurt 1979, und das Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte »NS-Recht in historischer Perspektive«. München/Wien 1981.

30 D. Majer, *Fremdvölkische im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements*. Boppard 1981.

31 Ebd., S. 919. Siehe auch dies., *Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei*. Stuttgart 1987.

32 U. Reifner, *Juristen im Nationalsozialismus. Kritische Anmerkungen zum Stand der Vergangenheitsbewältigung*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1983, S. 13–19; siehe auch ders., *Justiz und Faschismus. Ansätze einer Theorie der Vergangenheitsbewältigung der Justiz*, in: U. Reifner/B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*. Frankfurt/New York 1984, S. 9–40.

professioneller Selbstverständlichkeit am Aufbau des ›Dritten Reiches‹ teilnahmen und hierfür die Institutionen des Rechtssystems [...] mißbrauchten«³³.

Die Reaktion auf diese Thesen war oft schrill und vermischt die Ablehnung der betont linken politischen Überzeugung Reifners mit der Kritik seiner wissenschaftlichen Position. So meinte Günter Bertam, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg, Reifner propagiere »eine Faschismusvorstellung neo-marxistischer Prägung«³⁴. Schließlich habe Hitler die Juristen gehaßt, und die Justiz habe »christlich-abendländische Traditionen« gegen die NS-Willkür verteidigt. Reifner versuche, den »wirklichen Geschichtsverlauf« auf den Kopf zu stellen, um nur noch den »Kommunismus« als »wirklichen Gegenbegriff« zum »Faschismus« zuzulassen. Noch vor der großen Kontroverse zwischen Nolte, Hillgruber, Habermas, Mommsen u. a. hatte die Justiz ihren »Historikerstreit« im Kleinen³⁵.

Die Entwicklung der Diskussion über die NS-Justiz dokumentiert offensichtlich Etappen der Entwicklung des politisch-gesellschaftlichen Selbstverständnisses der Bundesrepublik und ihrer Juristen. Schon angesichts der Komplexität dieses Hintergrunds zielt diese Arbeit nicht darauf, die Streitpunkte dieser Diskussion wiederzubeleben. Bei dem Versuch, die Geschichte der Richterschaft in den Jahren 1933 bis 1945 zu beleuchten, werden aber viele der seit den fünfziger Jahren strittigen Fragen, insbesondere die, wie stark Lenkungsmaßnahmen und Pressionen den Entscheidungsfreiraum der Richter beschnitten und ihnen bestimmte Urteile aufzwangen, weiten Raum einnehmen müssen. Es gilt, die Geschichte der NS-Justiz im wohlverstandenen Sinne zu »historisieren«, also gestützt auf intensive Quellenarbeit, die Rechtsprechung und die Entscheidungsfreiraume der Richter des Dritten Reiches detaillierter als bisher zu erfassen und in die Entwicklungen des richterlichen Berufsstandes vor und nach 1933 einzudringen. Insbesondere stellt sich die Frage, was die Richterschaft veranlaßte, dem NS-Regime zu dienen, und wie groß ihr Anteil an der Verfolgung Andersdenkender und politisch und rassistisch Verfolgter war. Dabei muß es auch um die subjektiven Hoffnungen und Wünsche gehen, mit denen die Richter ins Dritte Reich eintraten und mit denen sie die Entwicklung der NS-Herrschaft beobachteten. Beabsichtigt ist also keine juristische Studie, sondern eine sozialhistorisch geprägte

33 Reifner, Juristen. A. a. O., S. 18f.

34 G. Bertam, Der Jurist und die »Rutenbündel des Faschismus«, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1983, S. 81–86, Zitate S. 85 und S. 86, Anm. 66.

35 Siehe Chr. Hoffmann/E. Jesse, Vergangenheitsbewältigung – ein sensibles Thema. Über Geschichtsbewußtsein und justizielle Aufarbeitung, in: Neue politische Literatur 1987, S. 451–465.

Untersuchung der Rolle und des Eigenverständnisses der Richter im Dritten Reich.

Dabei wird allerdings vieles lückenhaft bleiben müssen. Der kundige Leser wird zum Beispiel die Schilderung der »Nacht-und-Nebel«-Verfahren der Sondergerichte³⁶, in denen Hunderte von Widerstandskämpfern aus den von der Wehrmacht besetzten Ländern in Scheinprozessen zum Tode verurteilt wurden, ebenso vermissen wie eine Analyse der Rechtsprechung in den Ostgebieten oder der Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte, in denen Richter und Ärzte die Sterilisierung von schätzungsweise 200000 bis 350000 »fortpflanzungsunwürdigen« Menschen beschlossen³⁷.

Für diese Lücken gibt es eine Vielzahl von Gründen, von denen nur zwei genannt seien. Zum einen zwingt die Beschäftigung mit einem so komplexen Thema wie der Geschichte der Richterschaft zwischen 1933 und 1945 notwendigerweise zu Eingrenzungen und Beschränkungen. Ohnehin ist es nicht möglich, jedem einzelnen Richter gerecht zu werden, da die Arbeit in den verschiedenen Gerichtszweigen von der NS-Machtübernahme höchst unterschiedlich betroffen war und sich in den Gerichtsbezirken aufgrund der jeweiligen lokalen Beziehungen zwischen Justiz, Polizei und Partei zum Teil recht verschiedene Bedingungen für die Rechtsprechung entwickelten. Zum anderen ist die Quellenlage häufig alles andere als befriedigend. Zwar konnte für diese Arbeit ein breites Quellensample genutzt werden, das u. a. Akten des Reichsjustizministeriums, der Reichskanzlei, der Gestapo sowie Rechtsprechungsakten insbesondere der Gerichte im Raum Köln und Düsseldorf umfaßt. Aber der Zugang zu den Akten ist oft noch von Zufällen und der Hilfe wohlmeinender Mitarbeiter der Justizbehörden abhängig; insbesondere Personalakten von Richtern konnten kaum eingesehen werden. Um die Geschichte der NS-Justiz besser und umfassender analysieren zu können, wird es nötig sein, daß in Zukunft Restriktionen bei der Akteneinsicht fallen, die noch in den Kellern der Gerichte lagernden Akten zugänglich gemacht werden und das verstreute Material zentral erfaßt und katalogisiert wird.

Die vorliegende Arbeit ist eine überarbeitete Fassung der Dissertation, die ich 1988 an der Ruhr-Universität Bochum vorgelegt habe. Viele haben dazu beigetragen, daß sie fertiggestellt werden konnte: die Friedrich-Ebert-Stiftung mit einem Stipendium, mein Doktorvater Prof. Dr. Hans Mommsen mit anspornender Kritik, Prof. Dr. Wilhelm Bleek mit wissenschaftlichem und menschlichem Rat, Prof. Dr. Bernd Weisbrod, Dr. Ulrich Heinemann, Burkhard Dietz und viele andere Bochumer Freunde mit Zeit zum Zuhören und Zusprechen, Klaus Bästlein, Ger-

36 Siehe v. a. L. Gruchmann, »Nacht und Nebel«-Justiz, in: VfZ 1981, S. 359 ff.

37 Siehe u. a. H. W. Schmuohl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Göttingen 1987.

hard Fieberg und Dr. Stefan König mit kritischen Anregungen sowie die Mitarbeiter verschiedener Archive, insbesondere des Bundesarchivs und des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf (hier vor allem Herr Reuter und Dr. Faust), Harald Kirchner (†) sowie Dr. Adolf Klein und Herr Boos vom Oberlandesgericht Köln mit Unterstützung bei der Quellensuche. Meinen Eltern danke ich für ihre Geduld und ihr Verständnis. Die wichtigste Hilfe aber habe ich von meiner Frau Christiane erhalten.